jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/15 9ObA117/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

SpG §16

Rechtssatz

Die Pflicht des Vorstands, seine gesamte Arbeitskraft in den Dienst der Sparkasse zu stellen, ergibt sich in der Regel schon aus der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben als Vorstandsvorsitzender einer Gemeindesparkasse bedeutenden Umfangs, ebenso wie die Bindung der Tätigkeit an einen bestimmten Arbeitsort, die notwendigerweise auch seine regelmäßige Anwesenheit im Betrieb erforderlich macht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 117/88
  Entscheidungstext OGH 15.06.1988 9 ObA 117/88
  Veröff: RdW 1988,428

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0072829

Dokumentnummer

JJR_19880615_OGH0002_009OBA00117_8800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at